

## § 7

Das Ministerium für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetriebe ein Statut.

## § 8

Die Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetriebe haben eine Eröffnungsbilanz mit Wirkung vom 1. Januar 1953 aufzustellen.

## § 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Verkehr.

## § 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

**Die Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Der Ministerpräsident **Ministerium für Verkehr**  
Grotewohl Dr. Reingruber  
Minister

## Verordnung

über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspiellidirektion.

Vom 19. Dezember 1952

Um die Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen nach den kulturpolitischen Grundsätzen zu gewährleisten, wird folgendes verordnet:

## § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wird die Deutsche Konzert- und Gastspiellidirektion mit Sitz in Berlin errichtet. Sie untersteht der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten.

## § 2

(1) Die Deutsche Kunst- und Gastspiellidirektion ist ein volkseigener Betrieb im Sinne § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Sie ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

## § 3

Die Deutsche Konzert- und Gastspiellidirektion organisiert:

1. musikalische Veranstaltungen (Vokal- und Instrumentalmusik);
2. Veranstaltungen der darstellenden Kunst einschl. des Zirkus, der Kleinkunst und des Puppenspiels;
3. Veranstaltungen der bildenden Kunst, wie Lichtbildervorträge und Ausstellungen.

## § 4

Die Deutsche Konzert- und Gastspiellidirektion hat in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik eine eigene Veranstaltungsorganisation und kann Zweigniederlassungen errichten.

Berlin, den 19. Dezember 1952

**Die Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Staatliche Kommission**  
**Der Ministerpräsident für Kunstangelegenheiten**  
Grotewohl Holtzhauer  
Vorsitzender

## § 5

Die Organisation, die Geschäftsführung und die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit der Deutschen Konzert- und Gastspiellidirektion regeln sich nach einem Statut, das vom Vorsitzenden der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten zu bestätigen ist.

## § 6

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Deutscher Veranstaltungsdienst“ wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 aufgelöst.

(2) Das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Deutscher Veranstaltungsdienst“ wird ohne Liquidation der Deutschen Konzert- und Gastspiellidirektion als Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft übertragen. Sie übernimmt die Verbindlichkeiten. Die Anteile der bisherigen Gesellschafter werden in der Eröffnungsbilanz ausgebucht.

(3) Die Deutsche Konzert- und Gastspiellidirektion hat zum 1. Januar 1953 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Ihr ist der Abschluß des „Deutschen Veranstaltungsdienstes“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zum 31. Dezember 1952 zugrunde zu legen.

## § 7

Die Veranstaltungen, die von der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten als kulturpolitisch notwendig bezeichnet werden, sind vergnügungssteuerfrei.

## § 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten.

## § 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.